


Landeshauptstadt  Hannover 

Vereinbarung

zwischen

Elektro-Tretroller-Anbieter

- nachfolgend „Anbieter“ -

und

Landeshauptstadt Hannover

vertreten durch das Baudezernat

– nachfolgend “Stadt Hannover” –

– alle gemeinsam nachfolgend “Vertragsparteien” –

Präambel

Die Stadt Hannover verfügt über ein vielfältiges und attraktives Mobilitätsangebot. Der Ausbau des ÖPNV-Angebots und die Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr bilden zentrale Handlungsschwerpunkte für die Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung. Umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen wie Bike- und CarSharing sind sehr willkommen. Sie ergänzen das bestehende Mobilitätsangebot und die vorhandenen Serviceangebote.

Als Teil der Mikro- und Nahmobilität können Elektro-Tretroller (E-Tretroller) ein wichtiger Baustein zur Bewältigung der sog. „letzten Meile“ sein. Es wird erwartet, dass sie insbesondere dazu beitragen, intermodale Wege noch einfacher zurückzulegen und die Unabhängigkeit vom eigenen Auto fördern bzw. den Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu reduzieren. Damit haben E-Tretroller das Potenzial, zum Erreichen der umwelt- und klimapolitischen Ziele der Stadt Hannover beizutragen.

Die Akzeptanz der in der Stadt Hannover verfügbaren Mobilitätsangebote in der Bevölkerung hat für die Vertragsparteien einen hohen Stellenwert. Der Erhalt eines geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum sind im Zusammenhang mit Sharing-Angeboten für E-Tretroller für die Vertragsparteien von zentraler Bedeutung.

Darüber hinaus spielt das Thema Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle für die Vertragsparteien. Der ressourcenschonende Umgang mit E-Tretrollern, die Verwendung regenerativer Energien zum Aufladen, hohe Lebenszyklen, die Möglichkeit Materialien wiederzuverwenden oder zu recyceln und die Verteilung der Fahrzeuge mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen soll gegeben sein.

Diese Vereinbarung ersetzt nicht etwa erforderlich werdende Sondernutzungserlaubnisse nach dem Landesstraßengesetz.

Neben den straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften basiert diese Vereinbarung auch auf ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Hannover zur Benutzung von Fahrzeugen in bestimmten Bereichen (insbesondere der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 30.11.2017).

Mit dieser Vereinbarung erklären sich die Vertragsparteien bereit, gemeinsam die konsequente Umsetzung der genannten Ziele zu verfolgen. Sollte sich die Vereinbarung als nicht erfolgreich erweisen, behält sich die Landeshauptstadt Hannover vor, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Die Einhaltung der Vereinbarung wird in einem halbjährlichen Turnus überprüft.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

I. Organisation und Integration des Angebots

- (1) Der Anbieter setzt sich dafür ein, dass sich sein Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der vielfältigen Mobilitätsmöglichkeiten in der Stadt Hannover entwickelt und integriert.
- (2) Der Anbieter wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Maßnahmen oder Partnerschaften zur Förderung einer stadt- und umweltfreundlichen Mobilität in der Stadt Hannover beteiligen.

II. Anforderungen an Fahrzeuge und ihre Nutzung

- (1) Die angebotenen E-Tretroller müssen den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV), entsprechen. Es sind verkehrssichere und vorschriftsmäßig ausgestattete Fahrzeuge bereitzustellen.
- (2) Es besteht eine verbindliche und transparente Verpflichtung zum Datenschutz für Kundendaten.
- (3) Es besteht eine verbindliche Haftungsregelung für Schadensfälle.

(4) Der Anbieter verpflichtet sich, die Vorgaben für Elektrotretroller-Angebote der Stadt Hannover einzuhalten und die Abstell- und Parkverbotszonen in der Stadt Hannover (Anlage 1) zu beachten.

(5) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrsteilnehmer*innen darf durch die Teilnahme der E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden. Der Anbieter verpflichtet sich, deutlich auf die Pflicht zum korrekten Fahren und Abstellen hinzuweisen sowie Sanktionen bei Verstößen (Strafgebühr, Accountsperrung) vor jedem Ausleihvorgang anzukündigen und sich das per Klick bestätigen zu lassen.

(6) Der Anbieter verpflichtet sich, maximal 5 Fahrzeuge an einem Standort abzustellen. Dabei ist ein Umkreis von 100 m zu seinen eigenen Fahrzeugen sowie den anderer Anbieter einzuhalten.

(7) Gehwege und beschilderte Fußgängerzonen dürfen nicht befahren werden.

(8) In öffentlichen Anlagen und Grünanlagen dürfen nur ausgewiesene (beschilderte) Radwege befahren werden.

(9) Baumscheiben und Grünstreifen von öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen nicht befahren werden.

III. Abstellen und Parken

(1) Das Abstellen der Fahrzeuge durch den Anbieter sowie das Parken durch die Nutzer*innen erfolgt nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), so dass sie Dritte weder gefährden noch behindern.

(2) Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Gehwege müssen so freigehalten werden, dass mindestens eine Restgehwegbreite von 2 Metern verbleibt. Fluchtwege und -bereiche sowie Aufstellflächen und Zuwegungen der Feuerwehr, Ein- und Ausfahrten, Radwege, Bordsteinabsenkungen, Blindenleitsysteme und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- Im Bereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen ist ein Mindestabstand zum Wartebereich von 10 m einzuhalten.
- Stark frequentierte Gehwege / Plätze / Verkehrsknoten sind komplett freizuhalten, z.B. Innenstadt, Stadtteilzentren und -plätze, Marktflächen (insbesondere an Markttagen) sowie auch Veranstaltungsorte.
- E-Tretroller dürfen öffentliche Fahrradabstellanlagen nicht benutzen.
- In öffentlichen Anlagen und Grünanlagen dürfen E-Tretroller nicht abgestellt werden.
- Auf öffentlichen Straßen dürfen E-Tretroller nicht auf Baumscheiben und Grünstreifen abgestellt werden.
- Die Beeinträchtigung von städtebaulichen, historisch sensiblen und/oder denkmalgeschützten Bereichen sowie von besonderen Gebäuden wie z.B. Landtag, Neues Rathaus, Opernhaus und -platz, Altstadt, Straßenkunstwerke, Brunnen ist unzulässig.

- Sammelstellen und dauerhaft (> 1 Tag) gebündeltes Abstellen einer größeren Anzahl von Fahrzeugen (> 10 Fahrzeuge) sind sondernutzungspflichtig (bei Zuwiderhandlung behält sich die LHH eine kostenpflichtige Ersatzvornahme vor).

(3) Zusätzlich zu den zuvor genannten Flächen hat die Stadt Hannover aus verkehrlichen und stadtgestalterischen Gründen weitere freizuhaltende Flächen (wichtige Fußverkehrsachsen, öffentliche Einrichtungen, Umgebung denkmalgeschützter Gebäude und Plätze) festgelegt, in denen das Abstellen der E-Tretroller grundsätzlich nicht erlaubt ist. Die Flächengrenzen werden den Anbietern in der Anlage 1 von der Stadt Hannover zur Verfügung gestellt, die Bestandteil dieses Vertrags ist. Die Stadt ist berechtigt, den Flächenumfang anzupassen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Anpassungen kurzfristig in das eigene System zu übernehmen.

(4) Der Anbieter verpflichtet sich, das Abstellen und Parken in diesen Bereichen durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z. B. Geofencing, Regelwerk und Anreize für Kunden, fortlaufende Sichtkontrollen, Fotonachweis) auszuschließen.

(5) Der Anbieter verpflichtet sich, einen verpflichtenden Fotonachweis beim Parken zu verlangen und diese Nachweise regelmäßig zu kontrollieren und einheitliche Strafen (Gebühr mindestens 20 € pro Verstoß oder Sperre) bei Verstoß zu verhängen.

(6) E-Tretroller, die z.B. Geh- und Radwege blockieren oder in Verbotszonen (nach Absatz 1 bis 3) vorgefunden werden, hat der Anbieter schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 6 Stunden nach Hinweisen durch die Stadt oder Dritte zu entfernen.

IV. Service und Kontrolle

(1) Der Anbieter stellt sicher, dass ein Vor-Ort-Service-Team mit ausreichender Besetzung (Richtwert: mindestens 1 Vollzeitstelle pro 200 im Einsatz befindlicher E-Tretroller) für Service und Mängelbeseitigung sorgt.

(2) Der Verleihbetrieb wird so organisiert, dass eine Häufung von Fahrzeugen an einzelnen Standorten vermieden wird.

(3) Der Anbieter verpflichtet sich, einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Fahrzeuge und die umgehende Beseitigung von falsch geparkten und umgeworfenen Fahrzeugen durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

(4) Defekte Fahrzeuge sind binnen 1 Stunde nach Kenntnisnahme bzw. bei Aufforderung zu sperren und spätestens nach 6 Stunden zu entfernen.

V. Kommunikation

(1) Der Anbieter hat seine Nutzer*innen im Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor Fahrtbeginn über die in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen sowie die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretrollern im Straßenverkehr zu informieren. Diese müssen den AGBs zustimmen.

(2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Nutzer*innen auf folgende Punkte verbindlich hinzuweisen:

- ordnungsgemäßer und rücksichtsvoller Gebrauch (§ 1 StVO)
- Einhaltung der Regelungen von StVO, StVG, eKfV
- Freihaltung von Zugängen oder Ein- und Ausgängen zu Gebäuden (einschließlich Fluchtwege) oder U- und S-Bahnstationen einschließlich der Aufzüge, Zugänge von Hochbahnsteigen und Bushaltestellen
- Freihalten von Überquerungsstellen (Gehwegvorstreckungen, Mittelinseln usw.), Zufahrten zu Grundstücken (insbesondere für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, Flächen für Fahrzeuge der Abfallentsorgung / Straßenreinigung / Winterdienste)
- Gewährleistung der Zugänglichkeit von Briefkästen, Parkscheinautomaten, oberirdischen Verteilerkästen, Telefonzellen, Bushaltestellen, Aufzügen und Auffahrten sowie öffentliche Einrichtungen aller Art, einschließlich Werbeanlagen und Schaufenstern

(2) Die Anbieter richten eigenverantwortlich eine gemeinsame Beschwerdestelle ein, welche geeignet ist per E-Mail eingehende Bürger*innenbeschwerden über unsachgemäß abgestellte Fahrzeuge anzunehmen, zu verarbeiten und Abhilfe zu schaffen sowie einen Antwortkontakt gegenüber dem / der Beschwerdeführer*in sicherzustellen.

(3) Der Anbieter muss eine telefonische Support-Hotline während der Öffnungszeiten sicherstellen und darüber informieren (an den Fahrzeugen, in der App, auf der Anbieter-Homepage) einschließlich einer gut lesbaren Angabe einer Beschwerdeadresse u. a. mit Mailadresse und QR-Code in der App und am Fahrzeug für die Bürger*innen sowie den Ordnungsdienst.

(4) Der Anbieter benennt eine Kontaktperson, die für das Thema „E-Tretroller“ regional erreichbar ist und Anfragen binnen 24 h zu beantworten hat.

(5) Die Stadt Hannover bindet den E-Tretroller-Anbieter bedarfsgerecht in die entsprechenden Web-Seiten/Apps und in zielgerichtete Kampagnen mit ein.

VI. Beendigung der Zusammenarbeit

(1) Für den Fall, dass der Anbieter sein Engagement in Hannover beendet, hat er die Stadt Hannover von der Beendigung seines Angebots rechtzeitig zu unterrichten und die von ihm in Verkehr gebrachten E-Tretroller unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen.

(2) Kommt der Anbieter dieser Pflicht nicht nach, kann ihm die Stadt eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Fahrzeuge auf Kosten des Anbieters entfernen.

Hannover, den _____

Hannover, den _____

Anbieter

Landeshauptstadt Hannover

Anlage

Anlage 1: Abstell- und Parkverbotszonen